

Freis Blatt



für den Kreis Ulfingen.

erschint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Kürstliches Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulfingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 37.

Donnerstag, den 29. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 18 der Dienstanweisung für die Gemeindeführer vom 2. Februar 1898 sind die Bücher der Gemeindeführer nach Ablauf des Rechnungsjahres noch einen halben Monat offen zu halten, um diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche noch dem alten Rechnungsjahr angehören, auf dieselben buchen zu können.

Am 15. April sind die Bücher endgültig abzuliegen. Das Ergebnis ist sogleich in die Rechnungsabläufe des neuen Etatsjahres zu übermitteln.

Nach dem 15. April dürfen Eintragungen in die abgeschlossenen Bücher nicht mehr stattfinden. Sobald nach dem Abschluß der Bücher ist dem Gemeindeführer eine vorläufige Nachweisung der bei einem jedem Einnahme- und Ausgabeposten vorgelassenen Zahlungen anzufertigen und dem Bürgermeister bzw. Gemeinderat zur Prüfung und Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

Diese Nachweisung muß mit dem demnächstigen Rechnungsablaufe übereinstimmen.

Um dies zu ermöglichen, sind alle in das laufende Etatsjahr fallende Einnahmen und Ausgaben insbesondere auch die mit anderen Gemeinden gemeinschaftlichen Ausgaben vor Abschluß der Bücher genau zu berechnen und zu buchen. Es wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß dies in keinem Falle mehr unterbleibt.

Die Gemeindeführer sind sofort mit entsprechender Nachweisung zu versehen.

Der Einlegung der fraglichen Nachweisung ist bestimmt bis zum 1. Mai d. Js. entgegenzunehmen.

Ulfingen, den 28. März 1917.

Der Kgl. Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.
v. Bezold.

Ulfingen, den 26. März 1917.

Nach § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 151, Nr. 28) betreffend die Vorverlegung der Stunde während der Zeit vom 16. April bis 17. September 1917, sind die öffentlich angebrachten Uhren am 16. April vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen und am 17. September 1917 vormittags 3 Uhr auf 2 Uhr zurückzustellen. Die Herren Bürgermeister wollen das dazu erforderliche veranlassen. Die Herren Standesbeamten werden hiermit wegen der Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen auf die Beachtung des § 3 der genannten Verordnung hingewiesen.

Der Königliche Landrat.

J. B. :

2. 3827 Schönfeld, Kreissekretär.
Die Herren Bürgermeister und Standesbeamten des Kreises.

Ulfingen, den 27. März 1917.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden

sich ein Kriegsgefangenenkommando mit einem Wachmann befindet, wollen mir bis zum 5. April 1917 angeben, ob der Wachmann ein gelernter Landwirt ist und ob sich dieser Umstand günstig auf die Arbeitsleistung der Gefangenen bemerkbar gemacht hat.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulfingen, den 27. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden nochmals an die sofortige Ausfüllung der Meldekarten zum Hilfsdienst erinnert, die dann zum 31. März dem Einberufungsausschuß in Höchst a. M. (Bezirkskommando) einzureichen sind.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulfingen, den 27. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden an die rechtzeitige Vorlage der Monatsnachweisung über Web-, Wirk- und Strickwaren erinnert.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Die Feststellung des bei Hauschlachtungen zur Anrechnung zu bringenden Schlachtgewichts hat nach V Ziff. 12a der preussischen Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 (Mitsch. Nr. 39/1916, S. 259) auf Grund dieser Bestimmungen zu erfolgen.

Sie werden in folgendem veröffentlicht und sind bei der Gewichtsbestimmung genau zu befolgen:

**Bestimmungen
über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen.**

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

1. Bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschneiden, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzel über dem sogenannten Schienbeine;
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herg- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgieren, welche mitzuwiegen sind;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des fehnigen Teiles des Zwerchfells;
- f) das Rückenmark;
- g) der Penis (Riemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Säckchen bei den männlichen Rindern; das Euter und Vorderer bei Kühen und über die Hälfte tragenden Rälbern.

2. Bei den Rälbern:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk

der Fußwurzel;

- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) der Nabel und bei männlichen Rälbern die äußeren Geschlechtsorgane.

3. Bei dem Schafvieh:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbeine und dem ersten Halswirbel;
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) bei Widern und Hammeln die äußeren Geschlechtsorgane, bei Mutterkühen die Euter.

4. Bei den Schweinen:

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Junge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeres, Flohnen, Linsen;
- b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtsorgane.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Rälbern und dem Schafvieh im ganzen und bei den Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen. Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachtieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner — 50 kg — 1 Pfund — $\frac{1}{2}$ kg — als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen. Für jede Schlachtgewichtswägung ist auf Verlangen ein Waagschein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht“ angegeben sein muß.

Ulfingen, den 22. März 1917.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit ersucht, den Fleischbeschauern die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 3667.
v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni — 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 ist auch die Reichsbekleidungsstelle zuständig. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten Behörden im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:
6. wer zwecks Erlangung eines Bezugscheins

gegenüber einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder einer für die Ausfertigung des Bezugsscheins zuständigen Behörde vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalts
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf, wie im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brodgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Felsen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei
Hafer und Gerste 270 Mark,
ungeschältem Buchweizen 600 Mark,
geschältem Buchweizen 800 Mark,
ungeschälter Hirse 600 Mark,
geschälter Hirse und Bruchhirse 970 Mark.

§ 2

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Bieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 3

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei
Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917 30 Mark,
Brüken (Rohrüben, Bodenkohl-rabi, Siedrüben) aus der Ernte des Jahres 1917 35 Mark,
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 50 Mark.

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens baselbst ein.

§ 5

Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Delfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps 70 Mark,
Rübsen 68 Mark,
Heberich und Ravison 47 Mark,

Dolter 47 Mark,
Mohn 100 Mark,
Leinsamen 59 Mark,
Hanfsamen 47 Mark,
Sonnenblumenkernen 53 Mark,
Senfsaat 59 Mark.

Denkt daran

daß unsere Feinde das aufrichtige Friedensangebot unseres Kaisers mit frechem Hohn abgelehnt haben

Denkt daran

daß England, das uns mit ehrlichen Waffen nicht bezwingen kann, den seigen Hungerkrieg gegen unsere Frauen, Kinder und Greise angezettelt hat

Denkt daran

daß Frankreich gegen Eure Söhne, Brüder und Väter farbige, mordgierige Bestien in Menschengestalt heht

Denkt daran

was Rußlands wilde Kosakenhorden aus den blühenden ostpreussischen Landen und ihren friedlichen Bewohnern gemacht haben

Denkt daran

daß das „neutrale“ Amerika die Beziehungen zu uns abgebrochen, weil ihm durch unsern U-Bootskrieg das „Geschäft“ gestört wurde

Denkt

an den Verrat Italiens und Rumaniens, denkt an die Mißhandlung unserer gefangenen Helden in Feindeslanden, denkt an die Bombenattentate unserer Gegner auf friedliche unbefestigte Städte, denkt an Barcelona —

Dann wißt Ihr, was Ihr zu erwarten und was Ihr zu tun habt!

Es geht um Alles!

Zeichnet die 6. Kriegsanleihe zur Erzwingung des Friedens.

§ 6

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewichte von
bis zu 60 Kilogramm 53 bis 61 Mark,
über 60 bis 70 Kilogramm 57 bis 65 Mark,
über 70 bis 85 Kilogramm 67 bis 75 Mark,
über 85 bis 100 Kilogramm 72 bis 80 Mark.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zu-

stimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Gebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7

Beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht steigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C)
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angestrichen Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von
bis zu 4,5 Zentner 60
über 4,5 bis 7 Zentner 68
über 7 bis 8,5 Zentner 72
über 8,5 bis 10 Zentner 76
über 10 bis 11,5 Zentner 80
über 11,5 Zentner 85
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A)

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderen Klassen und Stufen einordnen und Preise für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8

Der Präsident des Kriegsernährungsamts läßt die näheren Bestimmungen über die er bestimmt, welche Nebenleistungen in den einbezogen sind und welche Vergütungen für Leistungen im Höchstfalle gewährt werden. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen ihn auch für Delfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts läßt die näheren Bestimmungen über die er bestimmt, welche Nebenleistungen in den einbezogen sind und welche Vergütungen für Leistungen im Höchstfalle gewährt werden. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen ihn auch für Delfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts läßt die näheren Bestimmungen über die er bestimmt, welche Nebenleistungen in den einbezogen sind und welche Vergütungen für Leistungen im Höchstfalle gewährt werden. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen ihn auch für Delfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

§ 9

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, soweit sie der Vorschrift im § 6 Abs. 1, Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffen Höchstpreise, vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanwalt bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichsanwalts
Dr. Helfferich.

Amtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 27. (Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Infolge regnerischen Wetters blieb die Front die Kampftätigkeit gering.

An den von Bapaume nach Nordosten verlaufenden Straßen kam es zu Gefechten in der Linie Moreuil-Bagnicourt, ebenso bei nordöstlich von Veronne.

Rosel, am Cologne-Bach, ist nach vergeblichem Vorstoß vom Feinde besetzt.

Balancen zwischen Döse und Soucy
trafen stärkere französische Kräfte auf
sich, die dem Gegner Verluste bei-
brachten, dann vor drohender Umfassung Raum

Kriegshauptplatz:

Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Entscheidungen unserer Stoßtruppe bei Jurg
den beiden letzten Tagen 30 Gefangene
viel Russen mit einem Maschinengewehr
gefangen bei Smorjon aus den feindlichen

von Baranowitschi gelang ein auf
und kraftvoll durchgeführter Vorstoß.
dem Bestreben der Schiffscharen gelegenen
Stellungen zwischen Darowo und Labusz
über 300 Russen gefangen, vier
Maschinengewehre und sieben Minenwerfer erbeutet.
von Sud, nördlich der Bahn Plochow
und bei Brzezany griffen nach heftigen
den russische Bataillone an; sie sind ver-
wundet worden.

Des Generaloberst Erzherzog Josef.
des Trotusul-Tales bereitete unser
einen sich vorbereitenden Angriff; gegen
Kamm vordringende russische Kräfte
zurückgeschlagen.

Gruppe des Generalfeldmarschalls von
Madenen
wesentlichen Ereignisse.

Mazedonischen Front

von Monastir haben die Franzosen
angegriffen. Mehrere starke Vorstöße schlugen
schon fehl; westlich von Tirova hat der
in einem schmalen Grabenstück Fuß gefaßt

Der Erste Generalquartiermeister
Ludenborff.

TB Berlin, 27. März. (Amlich) Einer
Torpedobootverbände beschloß in der Nacht
März die Anlagen des Kriegshafens Dän-
auf nahe Entfernung mit etwa 200 Schuß-
ke Seestreitkräfte wurden nirgends angetroffen.
Boote sind unbeschädigt wieder eingelaufen.
Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Male und provinzielle Nachrichten.

Uingen, 28. März. Es wird unsere
interessieren zu hören, daß vor einigen Tagen
Altenreste des vor mehreren Monaten in
verstorbenen Herrn Fabrikanten B. Th.
angenroth in einer Urne auf dem Grabe
Baters, des Herrn Dr. Wengenroth, bei-
setzt wurden. Es ist dies unseres Wissens die
Bestattung dieser Art auf dem Uinger

Der Verband ländl. Genossenschaften Raiff-
Organisation (Raiffaer Raiffenverband)
Frankfurt a. M. lädt die ihm angeschlossenen
Genossenschaften zu einer Kriegstagung auf Sam-
den 31. März nachmittags 3 Uhr in das
Restaurant Altemannia zu Frankfurt a. M. Schil-
platz 4-6 (direkt an der Hauptwache ein. Die
Tagungsordnung behandelt 1. die 6. Kriegs-
anleihe und umfaßt: a) Die Zeichnungspflicht. (Be-
richterstatter Dr. Kolben), b) Das Zeichnungsge-
setz. (Berichterstatter die Herren Koffmann
und Giffar).

- Wiesbaden, 26. März. Kommerzienrat
Wiesbaden ist am Sonntag nach kurzem
Leiden gestorben. Als Gründer der heute
über ganz Deutschland verbreiteten Gesellschaft
für Kaufmanns-Erholungsheime hat er sich groß-
verdiene um die Gesunderhaltung unseres Mittel-
standes erworben.

Verlängert die Kriegsleihe den Krieg?

Kaisertum! Wenn das deutsche Reich kein
Geld mehr hat, bleibt ihm nichts anderes übrig,
als Frieden zu schließen, — aber — und das ist
ebenso natürlich — einen Frieden, wie seine Feinde
wollen.

Also können wir dadurch den Frieden schnell
herbeiführen, daß wir keine Kriegsleihe zeichnen?
Sicher können wir das. Nur wollen wir uns
vorher doch einmal klar machen, wie dann der er-
sehnte Frieden aussehen würde.

Was meinst Du wohl, was Dein Mann oder
Dein Sohn sagen würde, wenn er die Stellung
vor dem Feinde verlassen müßte, wenn er vorbeiz-
ziehen müßte an den vielen Gräbern seiner Kameraden,
zurückgehen müßte über die Stätten seiner Siege,
— und hinter ihm her erschallt Freudengeschrei
der feindlichen Bevölkerung, bauen sich Ehrenpforten
auf für die feindliche Heere, die unter Kanonen-
donner, mit Musik und fliegenden Fahnen in die
geschmückten Städte einziehen, während unser Heer
wie ein geschlagenes weiter und weiter zurückgeht
bis über unsere alten Landesgrenzen zurück. —
Denn Du weißt doch, was die Feinde als Preis
des Friedens verlangen: Elsaß-Lothringen, Teile
vom Rheinland, die Rheinpfalz, Ostpreußen, Polen,
und wer weiß, was sonst noch. — Was meinst
Du, was er sagen würde, wenn er erfähre, Du
hättest diesen Frieden mitgemacht, indem Du dem
Vaterland Kriegsleihe verweigert hättest. Bist
Du so sicher, daß er nicht vergiftet, daß er nicht
Dein Sohn oder Mann ist und in seiner Wut
etwas tut, was ihn nachher vielleicht bitter gereute?

Aber dies alles wäre kaum das Schlimmste.
Die Feinde würden uns eine Kriegsschädigung
auflastet, daß wir viele Jahrzehnte unter schwerer
Steuerlast zu seufzen hätten, daß wir — wie die
Dolmetscher Bauern vor 100 Jahren — Haus und
Land umsonst hergeben würden, weil wir Steuern
und Zinslast nicht zu ertragen vermöchten. Die
Ausfuhr unserer Waren würde erschwert werden,
Berke würden still liegen, Arbeitslöhne sinken,
Gehälter und Renten verkürzt, unsere Invaliden
und Kriegswitwen ohne Versorgung sein, und
unter der ungeheueren zollfreien Einfuhr ausländi-
scher Erzeugnisse würde unsere Landwirtschaft er-
matten und unsere Bauernhöfe entwertet werden.
Einen solchen Frieden kannst Du erzwingen
helfen, wenn Du Dich der Kriegsleihe fern hältst.

Dein Vaterland zum Frieden zwingen, heißt
Bundesgenossen des Feindes werden, heißt Deinem
feldgrauen Sohn oder Bruder in den Rücken fallen,
heißt Dein Vaterland verraten.

Das willst Du nicht? Es gibt noch ein
anderes Mittel, den Frieden zu erzwingen: Helfen,
daß unsere Feldgrauen Waffen und Munition
und Ausrüstungsgegenstände in größter Fülle und
bester Art erhalten, daß unsere Schiffe und U-Boote
immer zahlreicher und stärker werden. Dann wird
der Feind gezwungen, uns den Frieden zu geben,
den wir brauchen, uns Raum und Kraft zu Arbeit
und Leben zu gewähren. Je besser wir für
unsere Kriegsmittel sorgen, desto schneller kommt
dieser Friede, der uns befriedigt. Geld kostet es,
viel Geld. Wenn Du Kriegsleihe zeichnest, hilfst
Du diesen Frieden erzwingen. Je mehr Du zeichnest,
desto schneller kommt Dein Friede.

Bermischte Nachrichten.

— Bingen, 25. März. Nach dem Beispiel
vieler anderer Städte hat auch die Stadtversamm-
lung der Stadt Bingen den Beschluß gefaßt, zur

Abhilfe des Kleingeldmangels Erbschuldscheine im
Betrag von je 50 Pf. einzuführen.

— Spremberg, 26. März. Die Kinder
des seit Kriegsausbruch im Felde stehenden Bäcker-
meisters Meier, Bergstraße 2, haben, während die
Mutter außerhalb des Hauses ihrer Arbeit nachging,
bei der Zubereitung des Essens einen Brand ver-
ursacht, bei dem zwei Kinder den Tod fanden.
Ein sechs Jahre altes Kind konnte mit schweren
Brandwunden noch lebend geborgen werden.

— Aus der Neumark, 24. März. Vom
Landratsamt wurden in den Gemeinden Brügge,
Ders, Grüneberg, Werbig und Woltersdorf bei
Bippelne in der Neumark sämtliche Zentrifugen
und Buttermaschinen amtlich versiegelt, weil die
Landwirte ihren Verpflichtungen zur Butterabliefe-
rung trotz wiederholter Warnung nicht nachgekom-
men sind. Den Gemeinden wurde eine zwangs-
weise Melieferung von Milch auferlegt und ihnen
angedroht, falls sie sich nicht zur Pflichterfüllung
bequemen, sie von der Beteiligung der Futtermittel-
und Zuckerlieferung auszuschließen.

— Vier Kriegsjungen auf einmal
wurden einem Böhmerwälder aus Kruman, der
berzeit im Felde steht, von seiner Gattin geschenkt.
Die Mutter starb gleich nach der Geburt, während
die Kinder gesund und munter sind.

Die sechste Kriegsleihe.

(Eines deutschen Kindes Wunsch.)

Wieder bittet das Vaterland:

Habt offen das Herz und offen die Hand!

Es geht um Deutschlands heiliges Glück!

Es gibt nur ein Vorwärts und kein Zurück!

So viele opfern Leben und Blut!

Und ihr wollt nicht opfern das bißchen Gut?

Es sei eines jeden Wahlpruch und Sinn:

„Für Deutschland geb ich mein Bestes hin!“

Lieb Vater, lieb Mutter, drum höret mich an:

Ich bitte für Deutschland, so sehr ich kann!

Lasset uns geben, wär es auch klein:

Und wisset, es soll nur gelichen sein!

O jede Mark kämpfet und schaff!

Mit jeder Mark wächst unsere Kraft!

Denn viele Wenig geben ein Biel!

Und Deutschland, Deutschland kommt an sein Ziel!

Es muß durch Schlimmes und Schweres gehn,

So wird's das Schlimmste und Schwerste bestehn!

Lieb Vater, lieb Mutter, drum bitte ich sein:

Auch wir wollen Helfer zum Siege sein!

Reinhold Braun.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Landwirtschaftliche Stellenvermittlung

des Städtischen Arbeitsamts Frankfurt a. M.,

Gr. Friedbergerstr. 28.

Telefon: Amt-Sanja 581-585, Fernverkehr: Sanja 8810 u. 411.

Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtner werden zur Annahme des Bedarfs
an Arbeitskräften auf die Stellenvermittlung der landwirtschaftlichen Abteilung
des Städtischen Arbeitsamts in Frankfurt a. M. hingewiesen. Anzugeben ist:
Name und Adresse des Arbeitgebers,
Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte, ob männlich oder weiblich,
Zeit des Eintritts, Lohnbedingungen,
sowie ob Unterkunftsgelegenheit vorhanden.

Genaue Angaben sind unbedingt erforderlich und werden Meldungen baldigst erbeten.

**Kräftige
Arbeiter u.
Arbeiterinnen**

sofort gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

Oberursel i. T.

1)

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Sherry

und Cognac

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Kriegstagung des Nassauer Raiffeisenverbandes

am Samstag, den 31. März d. Js., nachmittags 3 Uhr in Frankfurt a. M. Restaurant „Alte Mania“, Schillerplatz 4/6 (direkt an der Hauptwache.)

Tagesordnung:

Die sechste Kriegsanleihe.

a) Die Zeichnungspflicht. (Berichterstatter Dr. Nolden.)

b) Das Zeichnungsgeschäft. (Berichterstatter die Herren Koffmann und Grisar.)

Verband und Zentralkasse laden die Vereinsvertreter zur Teilnahme an dieser Tagung dringend ein.

Verband ländl. Genossenschaften
Raiffeisenscher Organisation
in Nassau zu Frankfurt a. M.

Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.

Der Direktor:
Dr. Nolden.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Schatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.
Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 6. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf Einhaltung der Kündigungsfrist. Zu den Einzahlungen auf die Kriegsanleihe geben wir Darlehen ohne besondere Sicherstellung gegen 5% Zinsen und ratenweise Rückzahlung.

Usingen, den 15. März 1917.

Vorschuss-Verein zu Usingen,

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2% und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März d. Js.

Neu eingeführt: Kriegsanleihe-Versicherung.

(Steigerung der Zeichnung auf den 5 fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Tonwaschmittel „ALSIT“

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Schmiedelehrling

gesucht 1) Johann West, Niederreifenberg.

Abgabe für

Schlachtpferde

ganz selten hohe Preise.

Hugo Rehler Pferdemeßger,
Wiesbaden.

Telephon 2612.

Ufer

am Eichborn zu verpachten.

Elisette Rückert, Reutestr. 3.

Spar- und Darlehn
E. G. m. u. S.
Wehrheim.
Vermögens-Bilanz
am 31. Dezember 1916

Aktiva.

Rassenbestand	3018
Wertpapiere	4862
Wechsel	50
Geschäftsanteile bei anderen Genossenschaften	4150
Bankguthaben bei der Genossenschaftsbank für Hessen-Nassau in Wiesbaden	35705
Guthaben in laufender Rechnung bei Genossen	113712
Darlehen auf Schuldscheine	300
Zinsentzelle	14
Summe der Aktiva	161812

Passiva.

Reservefonds	3882
Betriebsrücklage	3316
Geschäftsguthaben der Genossen	10482
Schulden in laufender Rechnung an Genossen	17038
Spareinlagen	125307
Unentzogene Zinsen	702
Zurückgestellter Reingewinn für Kriegsfürsorge aus 1914/15	226
Reingewinn	1485
Summe der Passiva	161812

Mitgliederbewegung.

Stand am 1. Januar 1916	31
Zugang in 1916	1
Abgang in 1916	1
Stand am 1. Januar 1917	31

Versteigerung

Samstag, den 31. März, 11 Uhr, werden in der Wohnung der Schneider Wwe. zu Niederlaufen
2 Wagen,
mehrere Kfz.
1 Doppel-Fuhrgehirr,
2 Eggen,
1 Hackelmaschine,
1 Schneidmühle,
mehrere Haus- und
Geräte,
etwa 50 Zentner Roggen
Säferkroß

öffentlich meistbietend gegen sofortige Versteigerung.

Ad. Zwengel, Niederlaufen

Gaathaser

ist eingetroffen.

Siegm. Lillienstiel

Schweres Simmentaler Zuchtstier zu verkaufen.

Ferd. Pauli, Sundhild

Simmentaler Zuchtstier

15 Monate alt, zu verkaufen.

Karl Pauli Jr., Sundhild

Kind

zwischen 4 und 5 Monate alt, zu verkaufen.

Karl Feger, Seimendberg

Trächtiges Mutterschwein

Erstling, zu verkaufen.

Karl Schwarz, Seimendberg

Vergeßt nicht Kriegsanleihe zu zeichnen